

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 31. Oktober 2001 in 2. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung  
für den Teilstudiengang Medienwissenschaft im Hauptfach  
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften  
für den Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 31. Oktober 2001**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Dauer des Studiums
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Studienvoraussetzungen
  - § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
  - § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
  - § 7 Leistungsnachweise
  - § 8 Praktika, Hospitationen
  - § 9 Studienfachberatung
  - § 10 Übergangsbestimmungen
  - § 11 Inkrafttreten
- Anlage: Beispiel-Studienplan (Studienverlaufsplan)

**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ (Hauptfach) mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

**§ 2 DAUER DES STUDIUMS**

(1) Die den Studiengang abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt - soweit erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fachbereichen - auf der Grundlage dieser Studienordnung durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können.

(2) Der in der Studienordnung geregelte Umfang des Studiums (s. § 6) ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 3 STUDIENBEGINN**

(1) Das Studium kann von Studienanfängerinnen und Studienanfängern nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Studierende, die vergleichbare, gemäß § 7 Magisterprüfungsordnung anrechenbare Studienleistungen an einer anderen Universität erbracht haben, können auf Antrag das Studium der Medienwissenschaft in Marburg sowohl im Wintersemester wie auch im Sommersemester aufnehmen. Sie werden nach Maßgabe dieser Studienordnung in ein ggf. höheres Fachsemester eingestuft.

### **§ 4 STUDIENVORAUSSETZUNGEN**

(1) Das Studium des Magister-Hauptfachs „Medienwissenschaft“ verlangt ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache), die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein oder in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung, erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung gemäß Anlage 2 Ziff. 4 Magisterprüfungsordnung zu erbringen.

(2) Auf begründeten Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, dass Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

### **§ 5 ZIELE UND INHALTE DES STUDIUMS**

Die Medienwissenschaft definiert sich in Marburg als historisch-hermeneutische Disziplin in einer kulturhistorischen und kulturwissenschaftlichen Perspektive. Sie versteht sich als eine moderne Geisteswissenschaft, die auf den kulturellen Wandel seit Beginn des 19. Jahrhunderts, auf die Herausbildung moderner, technischer und industrialisierter Massenmedien reagiert und diese in ihren Gegenstandsbereich einbezieht. Im Zentrum der Medienwissenschaft stehen die audiovisuellen Medien Film, Rundfunk, Fernsehen sowie die neuen digitalen Medien und multimedialen Konfigurationen. Die Medienwissenschaft untersucht die Theorie, die Ästhetik und die Geschichte dieser Medien. Sie begreift diese Medien vor allem als kulturelle und symbolische Formen, beschäftigt sich mit den Entstehungsbedingungen dieser Artefakte, mit ihrer Produktion und Rezeption. Sie untersucht die sozialen Bedeutungen und Wirkungen, die ästhetischen Strukturen in ihrer Spezifik, in ihrer Historizität und in ihren Funktionsweisen sowie die konkreten Gebrauchsformen dieser medialen Objekte. Die Medienwissenschaft verortet die modernen audiovisuellen Medien in einer umfassenden Geschichte der Öffentlichkeit und der Kultur seit dem 18. Jahrhundert. Die auf dem Prinzip des Audiovisuellen basierenden Medien sind ohne diese Vorgeschichte von Buchdruck, Presse, Publizistik, Theater, Bildender Kunst und Fotografie nicht adäquat zu verstehen und zu entschlüsseln. Auch die Anschlüsse und Zusammenhänge mit den

traditionellen literarischen und künstlerischen Medien spielen in der historischen Rekonstruktion des Audiovisuellen eine große Rolle.

Die Medienwissenschaft beschäftigt sich zugleich mit den theoretischen Erklärungen und Zuschreibungen, die die Geschichte dieser Medien begleitet haben und noch begleiten. Die Medienwissenschaft sieht sich in einem engen Zusammenhang mit den im Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften zusammengefassten Fächern. Mit der Sprach- und Literaturwissenschaft teilt sie das analytische Interesse an sprachlichen und narrativen Strukturen, mit der Kunstgeschichte verbindet sie die Beschäftigung mit der Kategorie des Bildes, mit ikonographischen Mustern und Ordnungen und mit der Musikwissenschaft die Orientierung an Phänomenen des Auditiven, der zeitlich-sequenziellen Ordnung, des Rhythmischen. Die Medienwissenschaft erstrebt daher eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit diesen Fächern. Die starke Beachtung intermedialer Zusammenhänge und Austauschprozesse (Adaptionen, Übertragungen, Übersetzungen etc.) konstituiert zudem gemeinsame Arbeitsfelder und Projektbereiche.

Die modernen Massenmedien zeichnen sich von Anbeginn durch ihre prononcierte Internationalität aus. Medienwissenschaft kann demnach nicht in den engen Grenzen nationaler Kulturen betrieben werden, sie ist auf die grenzüberschreitende Perspektive elementar angewiesen.

Die Medienwissenschaft in Marburg enthält zwar praktische Ausbildungsanteile, ist aber ein vorrangig historisch und theoretisch ausgerichtetes Studium. Dieses Studium hat nicht zum Ziel, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Beleuchter, Cutter oder Drehbuchautoren auszubilden. Praxis wird stets als reflektierte Praxis, als theoretische Beschäftigung mit Arbeitsabläufen und Medienprodukten thematisiert.

Folgende Aufgabenfelder der Medienwissenschaft lassen sich benennen:

#### *Mediengeschichte*

Geschichte des Films, Institutionengeschichte von Film, Hörfunk und Fernsehen, Programmgeschichte des Hörfunks und des Fernsehens, Geschichte der Neuen Medien, Geschichte der apparativen Wahrnehmung

#### *Medientheorie*

Theorie des Filmischen, Theorie des Hörfunks und des Fernsehens, Theorie der digitalen Medien, Theorie der audiovisuellen Wahrnehmung

#### *Medienästhetik und Medienanalyse*

Grundelemente einer Ästhetik des Audiovisuellen, Methoden und Verfahren der Medienanalyse und Medienkritik

#### *Medienpraxis*

Grundtechniken der Audio- und Videoproduktion (Konzeption, Aufnahme, Schnitt, Nachbearbeitung), Grundkenntnisse im Umgang mit den Neuen Medien, szenisches Schreiben für Film und Fernsehen, Film- und Fernsehkritik, Medienkompetenz in Schule und Ausbildung

Das Studium der Medienwissenschaft soll einen Überblick über die reiche historische Phänomenologie des Audiovisuellen (Geschichte des Films, des Rundfunks, des Fernsehens und der neuen Medien) verschaffen, Kompetenzen im Verstehen und in der Analyse sowie Einsichten in die kulturhistorischen Prägungen der Medienprodukte vermitteln. Zugleich wird eine vertiefte und kritische Kenntnis der Theorien und Methoden der Medienwissenschaft zum Ziel gemacht.

Eine historische und analytisch-theoretische Kompetenz kann in den folgenden Berufsbereichen und Tätigkeitsfeldern produktiv gemacht werden:

- Dramaturgie bei Sendern, Produktionsgesellschaften und Produktionsfirmen
- Programmplanung und Programmgestaltung in Rundfunk- und Fernsehsendern
- Medienjournalismus (Filmkritik, Fernsehkritik)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung
- Medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

Das Studium soll zu einer kritischen Reflexion der Methoden und Praktiken des Fachs qualifizieren. Damit soll es zugleich die Voraussetzungen vermitteln, eine spätere Tätigkeit in den Medien und mit den Medien verantwortungsvoll auszuüben, kritisch zu überdenken und so auf deren Bedingungen Einfluss zu nehmen.

## § 6 UMFANG UND AUFBAU DES STUDIUMS

- (1) Das Studium umfasst insgesamt 76 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in
1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 26 Semesterwochenstunden Fachstudium im Kernbereich, ferner 8 SWS zur Schwerpunktbildung aus dem Kern- oder den Interdisziplinären Ergänzungsbereichen (IEB) I oder II;
  2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 26 Semesterstunden Fachstudium im Kernbereich, ferner 8 SWS zur Schwerpunktbildung aus dem Kern- oder den Interdisziplinären Ergänzungsbereichen (IEB) I oder II;
  3. ein Studium nach freier Wahl im Umfang von 8 SWS; entsprechende Lehrveranstaltungen können im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden.

Das Studium umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und das Studium nach freier Wahl. Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung sind. Im Wahlpflichtbereich sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen.

Das *Studium nach freier Wahl* sollte möglichst nicht in Fächern erfolgen, die zugleich als Nebenfach oder weiteres Hauptfach studiert werden.

- (2) Der Kernbereich umfasst vor allem folgende Teilgebiete:
- Mediengeschichte mit den Studienelementen Filmgeschichte, Fernsehgeschichte und Geschichte der Neuen Medien;
  - Medientheorie mit den Studienelementen Filmtheorie, Fernsehtheorie und Theorie der Neuen Medien;
  - Medienästhetik und -analyse des Films, des Fernsehens und der Neuen Medien;
  - Medienpraxis, insbesondere die des szenischen Schreibens (Drehbuch)

Der Interdisziplinäre Ergänzungsbereich I (IEB I) umfasst die medienrelevanten Veranstaltungsangebote von benachbarten Fächern im Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften. Dies sind vor allem:

- von Seiten der Neueren deutschen Literaturwissenschaft: mediale Literaturvermittlung, Printpublizistik, Theater, Hörspiel sowie Text- und Literaturtheorie;
- von Seiten der Sprachwissenschaft: Semiotik und Zeichentheorie, Sprachgebrauch in den Medien;
- von Seiten der Kunstgeschichte: Bildtheorie und Bildanalyse, Theorie und Geschichte der Photographie, Videokunst;
- von Seiten der Musikwissenschaft: Grundbegriffe der Musikanalyse, Musiktheater, Filmmusik.

Der Interdisziplinäre Ergänzungsbereich II (IEB II) umfasst die medienrelevanten Angebote insbesondere der Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, der Europäischen Ethnologie, der Religionswissenschaft, der Informatik und der Erziehungswissenschaft.

Zur Schwerpunktbildung in Grund- und Hauptstudium (vgl. Abs. 1) können wahlweise Studienelemente des Kernbereichs und der Interdisziplinären Ergänzungsbereiche verwandt werden.

Werden im Verlauf des Studiums Veranstaltungen aus den Interdisziplinären Ergänzungsbereichen gewählt, ist eine Schwerpunktbildung auf maximal zwei Fächer vorzunehmen.

Die Lehrangebote der Interdisziplinären Ergänzungsbereiche I und II werden in jedem Semester neben dem regulären Lehrangebot des Instituts gesondert als sog. „Anrechenbares Lehrangebot“ ausgewiesen.

(3) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfachs „Medienwissenschaft“ einzuführen und mit den fachspezifischen Grundbegriffen vertraut zu machen. Dabei soll die Historizität der Medien ebenso berücksichtigt werden wie ihre ästhetische und theoretische Dimension.

(4) Das Grundstudium umfasst: <sup>1</sup>

1. im Pflichtbereich
  - a) ein vierstündiges Proseminar „Einführung in die Medienwissenschaft“ 4 SWS
  - b) eine Übung „Einführung in die Medienpraxis“  
(Ton-, Film-, Video- oder Phototechnik; Drehbuch) 2 SWS
  - c) zwei Mittelseminare, davon eines mit filmanalytischer und eines mit mediengeschichtlicher Thematik 4 SWS
  
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) zwei Mittelseminare im Kernbereich, davon eines zur Medientheorie und eines zur Medienästhetik und Analyse 4 SWS
  - b) sechs Vorlesungen im Kernbereich 12 SWS
  - c) zur individuellen Schwerpunktbildung vier weitere Veranstaltungen (wahlweise VL, MS, KO, UE, EX) aus dem Kernbereich oder aus den IEB I oder II 8 SWS
  
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 3.

(5) Für den Besuch von Mittelseminaren gemäß Abs. 4 ist der regelmäßige und erfolgreiche Besuch des Proseminars gemäß Abs. 4 Nr. 1a Voraussetzung. – In den Mittelseminaren und seminaristischen Veranstaltungen sollen mindestens zwei Medien Berücksichtigung finden. Sofern zu einzelnen Veranstaltungen Tutorien angeboten werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

(6) Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums. Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden. Ungeachtet der

---

<sup>1</sup> Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

VL = Vorlesung

MS = Mittelseminar

HS = Hauptseminar

FS = Forschungsseminar

UE = Übung

KO = Kolloquium

EX = Exkursion

IEB = Interdisziplinärer Ergänzungsbereich

Breite des Fachs soll im Verlauf des Hauptstudiums eine angemessene Beschäftigung mit den klassischen audiovisuellen Medien Film und Fernsehen erfolgen und durch den Erwerb je eines Leistungsnachweises nachgewiesen werden.

(7) Das Hauptstudium umfasst:

1. im Pflichtbereich gemäß Abs. 1 Satz 3
  - a) im Kernbereich zwei Hauptseminare:
    - 1 zur Geschichte oder Ästhetik des Films
    - 1 zur Geschichte oder Ästhetik des Fernsehens4 SWS
  - b) zwei weitere Haupt- bzw. Forschungsseminare des Kernbereichs, davon eines zur Ästhetik der Medien. Eines dieser Seminare kann auch im IEB I oder IEB II erworben werden 4 SWS
2. im Wahlpflichtbereich gemäß Abs. 1 Satz 4
  - a) sechs Vorlesungen im Kernbereich 12 SWS
  - b) drei seminaristische Veranstaltungen im Kernbereich (wahlweise MS / HS / FS / KO/UE) 6 SWS
  - c) zur individuellen Schwerpunktbildung vier weitere seminaristische Veranstaltungen (MS, HS, FS, KO) aus den Interdisziplinären Ergänzungsbereichen I oder II oder aus dem Kernbereich 8 SWS
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 3.

Für die Teilnahme an Haupt- und Forschungsseminaren in den Interdisziplinären Ergänzungsbereichen I oder II gelten Regelungen der jeweiligen Fächer.

(8) Exkursionen im Rahmen frei wählbarer Lehrveranstaltungen sollen mit Aufbau und Arbeitsweise von Medienanstalten und auswärtigen Medieneinrichtungen vertraut machen und zugleich praktische Grundkenntnisse vermitteln.

(9) Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse der Gegenstände des Studienfachs „Medienwissenschaft“ erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Fachs einarbeiten.

## § 7 LEISTUNGSNACHWEISE

(1) Im Grundstudium sind vier Leistungsnachweise aus den in § 6 Abs. 4 Nr. 1,a-c angeführten Veranstaltungen mit der jeweils genannten thematischen Ausrichtung zu erwerben. Sie enthalten eine differenzierte Benotung (1 = „sehr gut“, 2 = „gut“, 3 = „befriedigend“, 4 = „ausreichend“). – Die Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises im *Proseminar* (§ 6 Abs. 4, Nr. 1,a), zu denen die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eine Klausur gehört, werden zu Semesterbeginn besprochen. —Leistungsnachweise in der *Übung* (§ 6 Abs. 4 Nr. 1,b) werden aufgrund einer medienpraktischen Arbeit vergeben, deren Bedingungen zu Semesterbeginn besprochen werden. – Die Vergabe von Leistungsnachweisen in *Mittelseminaren* (§ 6 Abs. 4 Nr. 1,c) erfolgt aufgrund einer schriftlichen Arbeit, die auch auf einem Referat basieren kann. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die Modalitäten der schriftlichen Leistung und der Mitarbeit werden zu Semesterbeginn besprochen. – Zu den *allgemeinen Voraussetzungen* zum Erwerb von Leistungsnachweisen siehe Abs. 3. Die Nachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise aus den in § 6 Abs. 7 Nr. 1,a und 1,b angeführten Veranstaltungen mit der jeweils genannten thematischen Ausrichtung zu erwerben. – Leistungsnachweise im *Kernbereich* werden aufgrund einer Hausarbeit sowie der mündlichen Beiträge vergeben. Sie enthalten eine differenzierte Benotung entsprechend Abs. 1. Die Studierenden haben ein Anrecht auf eine Begutachtung ihrer Arbeitsergebnisse, die über die bloße Benotung hinausgeht. Die mündliche Mitarbeit im Seminar kann zur Verbesserung der Bewertung berücksichtigt werden. – Zu den *allgemeinen Voraussetzungen* zum Erwerb von Leistungsnachweisen im Kernbereich siehe Abs. 3. – Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen aus Hauptseminaren in den *Interdisziplinären Ergänzungsbereichen I und II* werden von den jeweiligen Fächern in den Studienordnungen festgelegt. – Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(3) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die Erteilung eines Leistungsnachweises setzt – neben den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Leistungen – im Grund- und Hauptstudium die regelmäßige und aktive Teilnahme (einschließlich angemessener Vorbereitung) sowie eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistung voraus. Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Seminarveranstaltung wahrgenommen hat. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung ggf. im selben Semester nachzuholen; die Seminarleitung entscheidet ggf. über Abweichungen und Ersatzleistungen.

(4) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erwerben ist, wird in jedem Semester durch Eintragung in das Studienbuch oder in die an seine Stelle tretenden Unterlagen dokumentiert.

## **§ 8 PRAKTIKA, HOSPITATIONEN**

Neben Exkursionen sollen Praktika und Hospitationen den Studierenden einen Einblick in die beruflichen Tätigkeitsfelder (vgl. § 5) geben. Es wird den Studierenden nachdrücklich geraten, sich um zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten zu bemühen. Der Fachbereich unterstützt dies, indem regelmäßig Veranstaltungen mit besonderem Bezug zur Berufspraxis angeboten werden.

## **§ 9 STUDIENFACHBERATUNG**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an dem Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ beteiligt sind, und durch die Beratungsbeauftragte oder den Beratungsbeauftragten des Fachs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen sowie bei Studienort-, Studienfach- und Studiengangwechsel. Zusätzlich wird nachdrücklich auf die Studienberatung in den Fächern der Interdisziplinären Ergänzungsbereiche I und II hingewiesen.

(2) Im Falle des Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

(3) Die Studieneinführungsberatung kann darüber hinaus in einer Orientierungseinheit erfolgen, die von Lehrenden des Fachbereichs sowie der Fachschaft gemeinsam vorbereitet und getragen wird.

## **§ 10 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

(1) Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium an der Philipps-Universität nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt für das „Neuere deutsche Literatur und Medien“ immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 32 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Hauptfach „Neuere deutsche Literatur und Medien“ vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, ist nach Maßgabe der Kapazität eine Umschreibung für das Hauptfach „Medienwissenschaft“ auf Antrag möglich. Dabei werden die bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Medienwissenschaft“ in vollem Umfang anerkannt. In diesem Fall ist die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 abzulegen.

## **§ 11 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 5. Juni 2003

Prof. Dr. Heinz B. Heller  
Dekan des Fachbereichs  
*Germanistik und Kunstwissenschaften*  
der Philipps-Universität Marburg

**Vorschlag für einen Studienverlaufsplan**

**Fett** = Kernbereich / Normal = Kernbereich oder IEB I/II / *Kursiv* = freies Studium

Semester	Veranstaltung	SWS	Studien- und Leistungsnachweis
1. Sem.	<b>PS-Einführung</b>	4	LS
	<b>VL</b>	2	
	<b>VL</b>	2	
	MS, KO, UE *	2	
2. Sem.	<b>MS</b>	2	LS
	<b>MS</b>	2	
	<b>UE</b>	2	LS
	<b>VL</b>	2	
3. Sem.	<b>MS</b>	2	LS
	<b>VL</b>	4	
	<b>VL</b>	2	
	MS, KO, UE	2	
	<i>VL (freies Studium)</i>	2	
4. Sem.	<b>MS</b>	2	
	MS, KO, UE	2	
	<b>VL</b>	2	
	<i>(freies Studium)</i>	2	
<b>Zwischenprüfung</b>			
5. Sem.	<b>HS</b>	2	LS
	<b>VL</b>	2	
	<b>VL</b>	2	
	<b>MS, HS, FS, KO, UE</b>	2	
	MS, HS, FS, KO, UE	2	
6. Sem.	<b>HS</b>	2	LS
	<b>HS / FS * *</b>	2	LS
	<b>VL</b>	2	
	MS, HS, FS, KO, UE	2	
	<i>(freies Studium)</i>	2	
7. Sem.	<b>HS / FS</b>	2	LS
	<b>VL</b>	4	
	<b>MS, HS, KO, UE</b>	2	
	MS, HS, KO, UE	2	
	<i>(freies Studium)</i>	2	
8. Sem.	<b>VL</b>	2	
	<b>MS, HS, KO, UE</b>	2	
	MS, HS, KO, UE	2	

\* = nur IEB I/II

\* \* = wenn dafür die fachspezifischen Voraussetzungen gegeben sind, kann dieses HS/FS auch aus den IEBen gewählt werden.